

Allgemeine Geschäftsbedingungen Gütertransporte (AGB Gütertransporte)

I. Gütertransporte in der Schweiz und internationale Gütertransporte

II. E-Services

I. Gütertransporte

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen der Schweizerische Bundesbahnen SBB Cargo AG (im Weiteren «SBB») und ihren Kunden für sämtliche Transport-, Neben-, Zusatz- und Serviceleistungen. Sie gelten für nationale und internationale Transporte, die durch die SBB und ihre Tochtergesellschaften erbracht werden. Überdies gilt für Transporte, welche die SBB zwischen Bahnhöfen auf Schweizer Gebiet durchführt, das Schweizerische Gütertransportgesetz und die Schweizerische Gütertransportverordnung, auch wenn das Gebiet eines Nachbarstaates durchfahren wird. Für internationale Transporte gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM).
- 1.2 Im Weiteren regeln diese AGB den Umschlag, der von SBB oder deren Subakkordanten ausgeführt wird. Umschlag ist das Umladen von intermodalen Ladeeinheiten wie insbesondere Container nach ISO-Normen, Sattelaufleger und Wechselbehälter nach CEN-Normen, die kranbar sind und nach dem geltenden Stand der Technik und dem anwendbaren Recht alle Voraussetzungen und Zulassungen erfüllen für die Teilnahme am unbegleiteten kombinierten Verkehr («Ladeeinheit») von einem Transportmittel auf ein anderes. Die Leistung besteht in der Kranung der Ladeeinheit (umfasst Umschläge mittels Kran, Reachstacker usw.).
- 1.3 Es gilt jeweils die neuste deutsche Fassung der «AGB Gütertransporte». Die Übersetzung der AGB in Französisch und Italienisch hat lediglich Informationscharakter.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien dies schriftlich und ausdrücklich vereinbart haben.

2 Relevante Bestimmungen und Richtlinien

- 2.1 Ergänzend zu diesen AGB gelten folgende Bedingungen, Richtlinien und Weisungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:
 - «Preise und Konditionen»
 - «Bestimmungen für die Verwendung von Güterwagen fremder Halter»
 - «Sicherheitsbestimmungen»
 - UIC-Merkblatt betreffend Verlade Richtlinien, abrufbar auf der UIC-Website
 - Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (ABB-CIM)
 - «SBB Verhaltenskodex»
- 2.2 Im Zusammenhang mit der Verwendung von Eisenbahnwagen gilt der «Allgemeine Vertrag für die Verwendung von Güterwagen» (AVV).

3 Frachtvertrag

- 3.1 Grundlage für die von SBB zu erbringenden Leistungen stellt der Rahmenvertrag mit den einzelnen integrierten Transportleistungsverträgen und den Vertragsbestandteilen gemäss Ziffer 2.1 dar. Diese Vereinbarung enthält die wesentlichen Daten, die für den Abschluss eines Frachtvertrages erforderlich sind. Liegt keine Offerte vor, gelten die in Ziffer 2.1 genannten «Preise und Konditionen».
- 3.2 Einzelne Frachtverträge kommen zustande, wenn der Kunde einen Beförderungsauftrag (vgl. dazu auch Ziffern 29 und 30) an die SBB übermittelt hat und dieser von der SBB angenommen wurde. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen im Rahmenvertrag oder in dessen Anhang, wie namentlich in den jeweiligen Transportleistungsverträgen.
- 3.3 Der Frachtvertrag ist mit der Zustellung des Gutes am vereinbarten Übergabepunkt und mit der Übernahme durch den Empfänger beendet resp. mit der Übergabe der Ladeeinheit

im Terminal. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen. Wird das Gut vom Empfänger nicht fristgerecht übernommen, so ersucht die SBB den Absender um Anweisung. Allfällige Mehrkosten zulasten der SBB müssen vom Kunden übernommen werden.

3.4 Der Frachtvertrag kann mittels nachträglicher Verfügung unter transportrechtlichen Voraussetzungen abgeändert werden. Für die Änderung wird eine Gebühr erhoben. Die Verfügung muss in elektronischer Form an die SBB übermittelt werden.

3.5 Die SBB behält sich vor, den Transport durch einen «Ausführenden Beförderer» gemäss Art. 3 CIM wie auch den Umschlag und weitere Neben-, Zusatz- und Serviceleistungen durch einen Dritten ausführen zu lassen.

4 Frachtbrief und Beförderungsauftrag

4.1 Der Kunde verpflichtet sich im internationalen Verkehr, dem Beförderer pro Sendung einen ordnungsgemäss ausgefüllten internationalen CIM-Frachtbrief oder alle für die korrekte Erstellung eines internationalen CIM-Frachtbriefes notwendigen Angaben rechtzeitig vor Ausführung zu übergeben.

4.2 Der Beförderungsauftrag ist über das Kundenportal (vgl. dazu im Detail weiter unten II. «E-Services») zu übermitteln. Der Auftrag muss alle für eine ordnungsgemässe Durchführung des Transportes benötigten Angaben enthalten.

4.3 Die SBB ist nicht verpflichtet, den Inhalt von Sendungen zu überprüfen. Enthält die Fracht ein anderes Gut oder mehr Gewicht als im Frachtbrief angegeben, kann die SBB den Transport verweigern und die aufgelaufenen Kosten dem Kunden in Rechnung stellen. Eine einseitige Auflösung des Transportleistungsvertrags durch die SBB bleibt vorbehalten.

5 Laden und Entladen

5.1 Dem Kunden obliegt die Verantwortung für die Verladung und Entladung gemäss dem UIC-Merkblatt betreffend Verladerichtlinien.

5.2 Die SBB ist berechtigt, Wagen und Ladeeinheiten auf betriebssichere Verladung zu überprüfen. Besteht ein begründeter Zweifel an der Einhaltung der Verladerichtlinien gemäss UIC-Merkblatt, ist die SBB berechtigt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine

erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut besteht, das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder die Beförderung durch die Art des Gutes oder der Verladung behindert wird.

5.3 Die SBB ist berechtigt, die Kosten für den Besserverlad bzw. Verzögerungen des Transportes dem Kunden in Rechnung zu stellen und Schadenersatz geltend zu machen.

5.4 Der Kunde ist verpflichtet, eine sichere und geeignete Ladeeinheit zu verwenden und diese und die darin befindlichen Güter mit angemessenen und funktionierenden Sicherungsmitteln gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

5.5 Durch Übergabe der Ladeeinheit an die SBB erklärt der Kunde, dass diese zur Verwendung (Beförderung, Umschlag etc.) im kombinierten Verkehr geeignet ist, und dass die Ladeeinheit sowie die Art und Weise der Beladung den Anforderungen und Beanspruchungen des kombinierten Verkehrs Rechnung trägt.

5.6 Der SBB steht an den ihr übergebenen Gütern und Ladeeinheiten ein Pfand für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden zu. Nach ungenutztem Ablauf einer von der SBB unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist darf die SBB die betreffenden Güter und Behälter ohne weitere Formalitäten freihändig verkaufen.

5.7 Für den Verlad der Ladeeinheit auf den Güterwagen gilt das Merkblatt «Standardverlad Terminal». Abweichungen zum Standardverlad müssen mit den Beförderungsaufträgen gemeldet werden. Zusatzkosten für einen Besserverlad werden gemäss dem Dokument «Preise und Konditionen» verrechnet.

5.8 Wenn der Be- oder Entladeplatz verschmutzt wird, ist er unverzüglich durch den Kunden zu reinigen. Im Gleisbereich ist das Sammeln von Verladeresten verboten. Ebenfalls verboten ist das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen, Ladeeinheiten oder weiteren Gegenständen auf dem Gelände des Freiverlads/Terminals. Eine allfällige Reinigung oder Räumung des Gleisbereichs oder des Be-, Entlade- oder Umschlagsplatzes durch die SBB wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

5.9 Allfällige Warenschäden sind unverzüglich an die SBB, Telefon 0800 707 100 (aus der

Schweiz) oder 00800 7227 2224 (international) zu melden.

- 5.10 Die SBB hat das Recht, Schäden jederzeit zu besichtigen.
- 5.11 Die SBB behält sich vor, den zweckmässigen Be- und Entlad von Wagen vor Ort zu überprüfen.

6 Umschlag

- 6.1 Die Leistung der SBB besteht in der Kranung der Ladeeinheit. Die Kranung beginnt mit dem ersten Kontakt des Terminal-Umschlaggerätes mit der Ladeeinheit und endet, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes vor dem Verlassen zum letzten Mal von der Ladeeinheit gelöst wurde und die Ladeeinheit frei ist. Die SBB trägt lediglich die Verantwortung für den Vorgang der Kranung. Vorbehalten bleiben anderweitige Abmachungen im schriftlichen Vertrag.
- 6.2 Dem Kunden obliegt die Verantwortung, dass der LKW-Fahrer bei der Strassenanlieferung /-abholung zwingend die Referenz angibt. Ohne eindeutige Referenz erfolgt keine Entgegennahme/Ablieferung der Ladeeinheit durch das Terminal.

7 Kontrolle Ladeeinheit

Der Terminalbetreiber ist primär verantwortlich für das Verladen der richtigen Ladeeinheit. Der Kunde verpflichtet sich, unmittelbar bei Übergabe zu prüfen, ob die verladene Ladeeinheit die richtige Ladeeinheit ist und ob diese beschädigt wurde. Der Kunde muss unverzüglich und spätestens vor Abtransport der Ladeeinheit vom Terminal rügen, falls die Ladeeinheit nicht die richtige ist oder beschädigt wurde. Die SBB ist nicht verpflichtet, den Inhalt der Ladeeinheit zu überprüfen. Sie übernimmt keine Haftung für Schäden oder Zusatzaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Kunde die Ladeeinheit nicht vor der Abfahrt geprüft und gerügt hat. Dasselbe Vorgehen gilt sinngemäss auch bei der Anlieferung.

8 Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

- 8.1 Werden Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften von der SBB oder ihren Beauftragten erfüllt, schuldet der Kunde der SBB für diese Leistungen sowie für nicht von der SBB oder ihren Beauftragten verursachte

Verzögerungen bei deren Erfüllung eine Vergütung gemäss dem Dokument «Preise und Konditionen». Die Erfüllung der zollrechtlichen und aller anderen gesetzlichen Vorgaben obliegt dem Kunden.

- 8.2 Die Ladeeinheit wird von der SBB nur entgegengenommen bzw. dem bezeichneten Empfänger übergeben, sofern der Kunde oder der Empfänger sämtliche erforderlichen Papiere vorweist. Fehlen Papiere, so haftet der Kunde für sämtliche zusätzlichen Umtriebe, die dadurch entstehen, sowie für den Ersatz eines allfälligen Schadens.

9 Gefahrgut und Abfall

- 9.1 Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgut- und Abfallvorschriften einzuhalten.
- 9.2 Die SBB nimmt Gefahrgut an oder liefert es ab, wenn mit dem Absender bzw. Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an vereinbart ist.
- 9.3 Der Kunde stellt die SBB im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- 9.4 Ladeeinheiten mit gefährlichen Gütern dürfen erst am Versandtag angeliefert werden.
- 9.5 Bei der Ankunft von Gefahrgut auf dem Terminalgebiet muss die Ladeeinheit am gleichen Tag abgeholt werden oder per Zug weitergeleitet werden können.
- 9.6 Züge mit Gefahrgut-Ladeeinheiten dürfen sich nur zwecks Umlad auf den Gleisen des Terminals befinden.
- 9.7 Alle Kosten aus Massnahmen, die im Fall der nicht unverzüglichen Abholung oder Weiterleitung (Annahme wird vom Empfänger verweigert oder ist nicht geklärt) einer Ladeeinheit mit gefährlichem Gut ergriffen werden müssen, erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 9.8 Die SBB ist berechtigt, bei Mängeln der Gefahrgutkennzeichnung die Annahme der Ladeeinheit zu verweigern und diese an den Absender zurückzuweisen oder Massnahmen zur Richtigstellung auszuführen und dem Kunden die dadurch entstehenden

Kosten in Rechnung zu stellen. Die Verantwortung für die richtige Gefahrgutkennzeichnung bleibt aber weiterhin beim Kunden.

10 Rechnungsstellung und Zahlung

- 10.1 Rechnungen sind unverzüglich bei Fälligkeit gemäss Zahlungskonditionen und ohne Abzug zu bezahlen. Die Zahlungsfrist wird in der Regel im individuellen Vertrag oder in der Rechnung festgehalten. Andernfalls gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Ist die Zahlung nicht innert Zahlungsfrist erfolgt, gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es hierzu einer Mahnung durch die SBB bedarf. Der Verzugszinssatz beträgt 5% p.a..
- 10.2 Die Rechnungsstellung erfolgt wöchentlich.
- 10.3 Die SBB hat jederzeit das Recht, im Rahmen der vertraglichen Abwicklung von Transporten Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen (z.B. Bankgarantien) zu verlangen.
- 10.4 Reklamationen zu gestellten Rechnungen sind unverzüglich per E-Mail beim Kundenservice-Center einzureichen. Die Reklamation ist detailliert zu begründen.

11 Haftung

- 11.1 Die SBB haftet ausschliesslich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Reine Vermögensschäden (insbesondere der entgangene Gewinn) werden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gemäss Gütertransportgesetz, Gütertransportverordnung und CIM gelten auch für ausservertragliche Ansprüche. Die Haftung für Hilfspersonen, welche die SBB zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten beizieht, ist soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Für Güter, deren Beförderung besondere Massnahmen erfordert oder mit besonderen Risiken verbunden ist, können spezielle Haftungsbeschränkungen vereinbart werden.
- 11.2 Die Haftung für die erbrachten Terminaldienstleistungen sowie die ausservertraglichen Haftungsansprüche werden soweit gesetzlich zulässig begrenzt und betragen bei Verlust und Beschädigung des Guts höchstens 2 Sonderziehungsrechte (SZR) für jedes fehlende Kilogramm Bruttomasse des Guts (ohne Ladeinheit). Bei allfälligen Verspätungsschäden beträgt der Haftungsbeitrag höchstens das vereinbarte Entgelt für die betreffende Terminaldienstleistung. Die

Höchsthaftung der SBB beträgt pro Ereignis maximal 20'000 SZR.

- 11.3 Falls der Kunde den Umschlag ganz oder teilweise selbst oder durch Hilfspersonen ausführt, gewährleistet der Kunde, dass er über sämtliche erforderlichen Bewilligungen verfügt. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die im Rahmen des Umschlags der SBB, dem Kunden oder Dritten entstehen. Falls Dritte die SBB für allfällige Schäden in Anspruch nehmen, hält der Kunde die SBB vollumfänglich schadlos. Die SBB behält sich das Recht vor, vom Kunden Sicherheiten oder den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung zu verlangen.
- 11.4 Dem Kunden mitgeteilte Fahrpläne sind keine Lieferfristvereinbarungen im Sinne von Art. 16 § 1 CIM.
- 11.5 Über die im Gesetz geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche gegen die SBB sind ausgeschlossen.
- 11.6 Der Kunde haftet für alle Schäden und daraus entstehenden Mehraufwand von SBB, die auf einen Mangel an einem Wagen, den der Kunde beigestellt hat, zurückzuführen sind, und hat die SBB für Schäden von Dritten schadlos zu halten. Ein Verschulden des Wagenhalters gemäss Art. 27 AVV ist nicht erforderlich. Eine Haftung von SBB für Schäden am Transportgut entfällt.
- 11.7 Die SBB ist berechtigt, einen Wagen auszusetzen und die daraus entstehenden Kosten bzw. Verzögerungen des Transportes dem Kunden in Rechnung zu stellen und Schadenersatz geltend zu machen, wenn der Kunde einen Wagen bereitgestellt hat, in dem Grauguss-Bremssohlen verbaut sind.
- 11.8 Wird der Wagen nicht ausgesetzt, so haftet der Kunde für alle Forderungen (inklusive Bussen gemäss USG) und daraus entstehenden Mehraufwand von SBB, wenn der Kunde einen Wagen bereitgestellt hat, in dem Grauguss-Bremssohlen verbaut sind.
- 11.9 Für Güterwagen, die in der Schweiz verkehren, bestehen verschärfte vom Bundesamt für Verkehr (BAV) verfügte Instandhaltungsbestimmungen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die an die SBB übergebenen Güterwagen diese jeweils aktuellen Vorgaben vollumfänglich erfüllen und er haftet dafür. Diese Bestimmungen gelten für sämtliche Güterwagen, die in der Schweiz verkehren. Muss ein Güterwagen aufgrund des Nichteinhaltens der aktuellen BAV-Vorschriften

ausgesetzt werden oder entstehen sonstige Aufwendungen, so werden die daraus entstandenen Kosten bzw. Verzögerungen des Transportes dem Kunden vollumfänglich in Rechnung gestellt und Schadenersatzforderungen können geltend gemacht werden. Zudem geht der gesamte Schaden (Sach- und Vermögensschaden) zulasten des Kunden.

11.10 Die Parteien haften nicht für Schäden aufgrund unvorhergesehener Umstände, die ihnen nicht angelastet werden können und deren Folgen unvermeidbar sind. Dazu zählen nicht abschliessend: Krieg, Aufruhr, Sabotage, Naturkatastrophe, Frost, Feuer, Explosion, Boykott, Streik, Aussperrung, Unterbrechung der Bahn-Infrastruktur, Stromausfall, Pandemie. In solchen Fällen haben die Parteien das Recht, die Erfüllung des Vertrags während der Dauer des Ereignisses (ganz oder teilweise) entschädigungslos auszusetzen. Ist eine Leistungserbringung aufgrund nicht vorhandener Trassen (z.B. Betriebsunterbruch, Streckensperrungen, Unfälle, drohende Gefahren) durch die SBB nicht möglich, so ist die Haftung ausgeschlossen, ausgenommen sind Ansprüche nach CIM, wenn das Gut bereits von der SBB übernommen wurde. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung, wenn eine Leistungserbringung durch die SBB aufgrund reduzierter Energieversorgung nicht möglich ist.

11.11 Wenn die SBB für die Durchführung der Transporte ein Anschlussgleis befahren muss, so ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Zustimmung des Anschlussgleiseigentümers zum Befahren sowie die aktuellen Betriebsvorschriften des Anschlussgleises vor dem Leistungsbezug bei der SBB vorliegen. Entsprechend muss auch eine Änderung der Betriebsvorschriften der SBB rechtzeitig vor dem Leistungsbezug zugestellt werden. Liegen die aktuellen Betriebsvorschriften und/oder die Zustimmung zum Befahren bei Erteilung des Beförderungsauftrages durch den Kunden an die SBB nicht vor, so kann der Transport nicht durchgeführt werden und der Kunde haftet für den bei der SBB entstandenen Mehraufwand sowie für sonstigen Schaden von SBB, der aufgrund der Nichtdurchführung des Transportes entstanden ist. Der Kunde garantiert das Vorhandensein und den Fortbestand einer angemessenen Betriebshaftpflichtversicherung des Anschlussgleiseigentümers für Personen- und Sachschäden sowie für daraus folgende Vermögensschäden im

Zusammenhang mit dem Anschlussgleis. Er haftet gegenüber der SBB für jeglichen Schaden, welcher der SBB aus einer fehlenden oder ungenügenden Versicherungsdeckung entsteht. Die Höhe der Versicherungssumme richtet sich nach den Risiken des auf dem Anschlussgleis durchgeführten Verkehrs und muss mindestens CHF 5 Mio. pro Ereignis und Kalenderjahr betragen (Art. 38 Abs. 2 GüTV).

11.12 Der Kunde haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie diejenigen seiner Hilfspersonen, insbesondere für alle Folgen aus mangelhafter Verpackung und mangelhaftem Verlad, für Folgen aus unrichtigen, ungenauen oder fehlenden Angaben betreffend die Instandhaltung oder im Beförderungsauftrag, und allgemein aus der fehlerhaften Erfüllung oder dem Versäumnis von Zoll- oder sonstigen Verwaltungsvorschriften und hat der SBB den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

11.13 Werden die Sorgfalts- und Deklarationspflichten im Umgang mit Gefahrgut und Abfall gemäss Ziffer 9 nicht eingehalten, haftet der Kunde vollumfänglich für die daraus entstehenden Schäden.

11.14 Stellt der Kunde einen Wagen, dessen Halter nicht dem AVV beigetreten ist, übernimmt der Kunde die Haftung des Halters gemäss AVV. Die SBB wird im Ereignisfall vollumfänglich schadlos gehalten.

11.15 Für den Transport von Baumaschinenfahrzeugen (Gut auf eigenen Rädern) haftet der Kunde gemäss der Richtlinie «Sicherheitsanforderungen für den Transport von Baumaschinenfahrzeugen (Spezial-Fahrzeug-Bau)».

11.16 Für den Transport von Lokomotiven (Gut auf eigenen Rädern) obliegt dem Kunden die Verantwortung für das sichere Bereitstellen. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die aufgrund von mangelhaftem Bereitstellen der Lokomotive (Transportbereitschaft) durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte entstehen.

12 Entity in charge of maintenance (ECM)

12.1 Gemäss Art. 15 des Anhang G (ATMF) zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) muss jeder Güterwagen einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle (Entity in Charge of Maintenance,

kurz «ECM») zugewiesen sein. Zudem muss diese ECM zertifiziert sein.

- 12.2 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die durch ihn gestellten Wagen einer ECM zugewiesen sind, und er muss auf erstmaliges Verlangen von SBB unverzüglich einen entsprechenden Nachweis erbringen können.
- 12.3 Stellt der Kunde einen Wagen, welcher nicht einer ECM zugewiesen ist, so kann die SBB diesen Wagen vom Transport ausschliessen und damit verbundene Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.

13 Integrität

- 13.1 Die Vertragsparteien treffen angemessene Massnahmen zwecks Sicherstellung der Gesetzes- und Regelkonformität. Insbesondere verpflichten sie sich, die im «SBB Verhaltenskodex» festgehaltenen Grundsätze und Regeln einzuhalten.
- 13.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass keine unzulässigen Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.
- 13.3 Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Submissionsabsprachen zu Lasten der SBB zu ergreifen (z.B. Preis-, Marktaufteilungs-, Rotationsabsprachen) und solche unzulässigen Submissionsabsprachen zu unterlassen.
- 13.4 Der Kunde überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihm zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.
- 13.5 Der Kunde nimmt zudem zur Kenntnis, dass darüber hinaus ein Verstoss gegen die Verpflichtungen nach den Ziffern 13.2 und 13.3 in der Regel zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die SBB führt.

14 Vertraulichkeit

- 14.1 Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis als vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten

bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Offenlegungspflichten.

- 14.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.
- 14.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Keine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte wie z.B. Versicherer. Für den Kunden gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

15 Datenschutz

- 15.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.
- 15.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck des Vertrags und im Umfang, der für dessen Erfüllung und Durchführung erforderlich ist, bearbeitet werden.
- 15.3 Die SBB bleibt ausschliessliche Inhaberin ihrer personenbezogenen Daten, die von ihr oder im Auftrag von ihr in Verbindung mit diesem Vertrag geliefert werden.
- 15.4 Ohne schriftliche Zustimmung der SBB darf der Kunde personenbezogene Daten der SBB nicht an Dritte bekanntgeben.
- 15.5 Der Kunde verpflichtet sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen und Vorkehrungen (insbesondere betreffend ihren Mitarbeitenden) zu ergreifen und kontinuierlich umzusetzen, um (personenbezogene) Daten zu sichern und vor unbefugter oder widerrechtlicher Verarbeitung und unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder versehentlicher Beschädigung zu schützen.
- 15.6 Auf Verlangen der SBB, insbesondere bei Übermittlung personenbezogener Daten ausserhalb der Schweiz oder bei Anwendbarkeit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), erfolgt die Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch den Kunden auf Grundlage einer zusätzlichen Datenschutzvereinbarung.

16 Verjährung

Zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, verjähren sämtliche Ansprüche

gegenüber der SBB nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist läuft vom Zeitpunkt der Ablieferung des Transportgutes oder bei Verlust, Beschädigung oder Verspätung von dem Tage an, an dem die Ablieferung hätte erfolgen sollen.

17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung einer zwischen der SBB und dem Kunden abgeschlossenen Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der Rest des betreffenden Vertrags davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung werden die Parteien diese durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung gemäss der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

18 Übertragungsklausel

Überträgt die SBB ihr Geschäft insgesamt oder zu wesentlichen Teilen auf eine Tochtergesellschaft, sei es auf ein hundertprozentiges oder ein Gemeinschaftsunternehmen, so wird das vertragliche Verhältnis unter Anzeige an den Kunden mit der entsprechenden Gesellschaft weitergeführt.

19 Anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980, CISG) sowie die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts werden ausdrücklich wegbedungen.

20 Gerichtsstand

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in Basel.

II. E-Services

21 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen «E-Services» (im nachfolgenden Kundenportal

genannt) umfassen die Benutzung des Kundenportals und der angebotenen Schnittstellen (wie namentlich API und weitere) sowie die damit verbundene elektronische Übermittlung und den Abruf von Daten durch Personen, die sich über die Internet-Eingabemaske als Benutzer (im Weiteren «der Kunde») haben registrieren lassen oder durch Systeme auf Kundenseite, welche die von der SBB angebotenen Schnittstellen nutzen.

22 Dienstleistung

Die Services im Kundenportal ermöglichen den Kunden, über das Internet oder Schnittstellen Daten an die und von der SBB zu übermitteln und zu empfangen, die insbesondere der Erteilung von Aufträgen oder dem Erlass von Verfügungen der Kunden über das Transportgut dienen. Der Kunde sendet die Daten zur Anfrage oder zur Übermittlung mittels Masken oder Schnittstellen direkt an die internen Cargo-Systeme der SBB. Rückmeldungen seitens SBB erfolgen über die Cargo-Systeme.

23 Zugang

23.1 Der Zugang zum Kundenportal erfolgt via Internet über einen vom Kunden gewählten Provider oder über das System des Kunden via Schnittstelle. Die Browser-Software ist vom Kunden selbst zu beschaffen und die Schnittstellen sind durch den Kunden zu implementieren. Sämtliche damit verbundenen Kosten trägt der Kunde selbst.

23.2 Zugang zu den Dienstleistungen erhält, wer sich mittels elektronischer Identifikation über Benutzername und Passwort für Nutzer des Kundenportals bzw. Client ID und Client Secret für Nutzer der Schnittstellen authentifiziert. Wer authentifiziert ist, gilt als autorisiert, Services im Kundenportal zu nutzen. Dies gilt unabhängig davon, ob die authentifizierte Person Vertragspartner der SBB ist. Der Kunde akzeptiert, dass der Benutzername und das Passwort sowie Client ID und Client Secret die alleinigen Identifikationsmerkmale sind und seitens der SBB keine weiteren Prüfungen bezüglich der Zugriffsrechte durchgeführt werden.

23.3 Der Kunde anerkennt alle Aufträge, die über das Kundenportal mit seinen oder den Legitimationsmerkmalen seiner Bevollmächtigten getätigt werden als von ihm selbst getätigt.

Alle Instruktionen und Mitteilungen, welche die SBB über das Kundenportal erreichen, gelten als vom Kunden verfasst und genehmigt.

- 23.4 Die Daten werden über das öffentlich zugängliche Internet oder die Schnittstelle übermittelt. Mit der Annahme dieser Nutzungsbedingungen bzw. Nutzung des Kundenportals übernimmt der Kunde das Risiko der elektronischen Datenübermittlung. Der Kunde ist sich bewusst, dass bei über das Internet übermittelten Daten trotz umfangreicher Sicherheitsvorkehrungen die Vertraulichkeit nicht vollumfänglich gewährleistet ist. Der Datenschutz wird durch die Benutzeridentifikation und das Passwort gewährleistet.

24 Verarbeitung und Änderung von Aufträgen

Der Kunde anerkennt alle Aufträge, die über API mit seinen oder den Legitimationsmerkmalen seiner Bevollmächtigten getätigt werden als von ihm selbst getätigt. Insbesondere kann sich der Kunde nicht darauf berufen, eine bestimmte Mitteilung sei ohne sein Wissen und Wollen an die SBB gesandt worden. Alle Instruktionen und Mitteilungen, welche die SBB über API erreichen, gelten als vom Kunden verfasst und genehmigt. Die SBB prüft die eingehenden Daten und behält sich vor, ganze Aufträge oder Teile davon zurückzuweisen. Der Kunde kann einen noch nicht ausgeführten Auftrag über das Kundenportal stornieren oder abändern lassen.

25 Sorgfaltspflichten des Kunden

- 25.1 Der Kunde ist verpflichtet, das Passwort geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Er muss das Passwort regelmässig ändern, insbesondere aber bei Kenntnis oder Verdacht einer Verwendung oder Kenntnisnahme durch Unbefugte. Das Passwort muss den üblichen Komplexitätsanforderungen genügen und darf nicht einfach erratbar sein. Der Kunde haftet für Risiken, die sich aus einer missbräuchlichen Verwendung der den Bevollmächtigten ausgehändigten Identifikationsmerkmale (Benutzer-ID und Passwort) ergeben. Der Kunde muss den Zugang über den Schalter «Abmelden» im Kundenportal trennen, um vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

- 25.2 Die Weitergabe von Zugriffsdaten an Dritte ist in der Regel nicht erlaubt. Bei begründeter, zwingend erforderlicher Weitergabe ist das Dokument «Berechtigung für Dritte» anzuwenden (abrufbar unter: <https://www.sbbcargo.com/de/kundencenter/dokumente/formulare.html>).
- 25.3 Der Kunde ist verpflichtet, der SBB umgehend zu melden, wenn er von einem Cyberangriff betroffen ist. Die Meldung muss per E-Mail an soc@sbb.ch oder telefonisch an 0041 51 285 1000 erfolgen. Je nach Situation kann eine Meldung an das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) erforderlich sein.

26 Sorgfaltspflichten von SBB

- 26.1 Die SBB verfügt in der Regel nicht über das Passwort des Kunden. Falls der Kunde das Passwort der SBB bekannt gibt, verpflichtet sich die SBB, das Passwort geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Wird das Passwort bei Supportdienstleistungen der SBB kommuniziert, ist der Kunde verpflichtet, das Passwort sofort nach Abschluss der Supportdienstleistungen zu ändern.
- 26.2 Die SBB ist verpflichtet, im Rahmen der technischen Möglichkeiten eine hohe Verfügbarkeit des Systems zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden in regelmässigen Abständen Wartungsarbeiten durchgeführt, während denen das System teilweise nicht zur Verfügung steht. Zwischen geplanten, wartungsbedingten Unterbrechungen ist eine Verfügbarkeit von mindestens 95 % gewährleistet. Auf die Verfügbarkeit des Internets hat die SBB keinen Einfluss.
- 26.3 Die SBB verpflichtet sich, alle relevanten Kundendaten für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zu archivieren.

Für die Bearbeitung von Personendaten gilt die Datenschutzerklärung der SBB, in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter: <https://www.sbbcargo.com/de/meta/legallines/datenschutz.html>).

27 Meldungen über das Kundenportal

- 27.1 Aufträge, Bestellungen oder andere Nachrichten des Kunden, die über das Kundenportal bei der SBB eingehen, haben die gleichen Rechtswirkungen wie eine in anderer schriftlicher Form übermittelte Mitteilung des Kunden, wie namentlich per Brief. Insbesondere

kann sich der Kunde nicht darauf berufen, eine bestimmte Mitteilung sei ohne sein Wissen und Wollen an die SBB gesandt bzw. übermittelt worden.

- 27.2 Die Daten müssen in den vorgeschriebenen Feldern aufgeführt sein. Werden fehlende oder unvollständige Angaben durch den Kunden entdeckt, sind diese vom Kunden zu korrigieren. Entdeckt die SBB fehlende oder unvollständige Angaben, wird der Kunde nach Möglichkeit darauf hingewiesen. Ein entsprechender Anspruch besteht jedoch nicht. Nimmt der Kunde in der Folge Ergänzungen an den Daten vor und treffen diese nicht mindestens 90 Minuten vor Transportbeginn bei der SBB ein, kann die rechtzeitige Ausführung der Bestellung nicht garantiert werden.

28 Annahme und Änderung der Nutzungsbedingungen

- 28.1 Die Nutzungsbedingungen treten mit der Registrierung und der Annahmeerklärung für das Kundenportal durch den Kunden oder durch ein Schnittstellenabkommen mit dem Kunden in Kraft.
- 28.2 Die SBB ist berechtigt, das über das Kundenportal erhältliche Dienstleistungsangebot und die Nutzungsbedingungen jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise mitgeteilt.

29 Beförderungsauftrag und Frachtvertrag

- 29.1 Bei einer Buchung des Kunden über das Kundenportal gilt ein Frachtvertrag zwischen dem Kunden und der SBB als abgeschlossen, sobald die Bestellung von der SBB bestätigt ist. Die SBB gibt keine zusätzliche Bestätigung des durch den Kunden übermittelten Beförderungsauftrages.
- 29.2 Im Binnenverkehr entfällt durch die Übermittlung des Beförderungsauftrages die Erstellung eines Papierfrachtbriefes.

30 Zeitpunkt für die Übermittlung des Beförderungsauftrages

Der vollständige Beförderungsauftrag muss spätestens gemäss dem jeweiligen Produktbeschrieb vor Abfahrtszeit des vom Kunden gewünschten Zuges an die SBB übermittelt werden. Bei Unterbrüchen im elektronischen Datenaustausch muss der Kunde den Kundenservice frühzeitig verständigen, damit der

Auftrag ungeachtet der Unterbrüche spätestens 90 Minuten vor Abfahrtszeit des gewünschten Zuges via E-Mail bei der SBB eingetroffen ist. Liegen zwischen dem Eingang der Mitteilung oder dem Auftrag und der Zugsabfahrt weniger als 90 Minuten, kann die SBB die rechtzeitige Ausführung des Auftrags nicht garantieren. Im Streitfall hat der Kunde zu beweisen, dass die Mitteilung rechtzeitig bei der SBB eingetroffen ist.

31 Haftung hinsichtlich E-Services

- 31.1 Die SBB übernimmt keine Haftung für

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der erfassten und übermittelten Informationen, insbesondere von RID-Daten und zollspezifische Sendungsdaten;
- Schäden, die durch die vom Kunden benutzte Software entstehen oder durch den von ihm gewählten Provider (Netzbetreiber) verursacht werden;
- Beratung, die auf Wunsch des Kunden im Zusammenhang mit einer Beschaffung von Software erteilt wird
- Schäden, die infolge mangelhafter Telekommunikationseinrichtungen oder rechtswidriger Eingriffe in solche entstehen, insbesondere nicht für Übermittlungsfehler, technische Mängel, Unterbrüche und Störungen;
- Schäden, die sich aus der Benützung des Internets ergeben;
- allenfalls von ihrem gelieferten Datenträger oder aus dem Internet heruntergeladener Software;
- Schäden, die sich aus mangelhafter Verwaltung oder Anwendung der überlassenen Zugangsdaten ergeben.

- 31.2 Die Verantwortung für Sicherheitsmassnahmen (z.B. Virenschutz, Zugang usw.) auf dem Endgerät liegt beim Kunden. Die SBB übernimmt keine Haftung für die durch fehlende oder mangelhafte Sicherheitsmassnahmen entstandenen Schäden.

- 31.3 Macht der Kunde Schäden geltend, die durch eine Verletzung von Sorgfaltspflichten gemäss den Ziffern 25 und 26 entstanden sind, so trägt er auch die Beweislast für die Verletzung der vereinbarten Sorgfaltspflichten der SBB.

- 31.4 Das Risiko von Verlust, Verspätung oder Doppelausfertigungen von Mitteilungen, Aufträgen oder Bestellungen trägt der Kunde.

32 Sperrung und Reaktivierung des Zugangs

- 32.1 Der Kunde kann seinen Zugang zum Kundenportal mit schriftlicher Mitteilung sperren lassen, wobei eine Mitteilung in Form einer E-Mail genügt. Die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erteilten Aufträge gelten weiterhin und werden ausgeführt.
- 32.2 Die SBB ist berechtigt, den Zugriff auf das Kundenportal zu sperren. Der Zugriff kann insbesondere dann gesperrt werden, wenn der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist oder wenn keine Sicherheitsleistung mehr vorhanden ist.
- 32.3 Die SBB ist zudem berechtigt, bei erkannten oder vermuteten Kompromittierungen des Zugangs diesen vorsorglich zu sperren und Massnahmen zur Risikominimierung einzuleiten (z.B. Zurücksetzen des Passwortes, Analyse von Logdaten).
- 32.4 Der Kunde kann bei der SBB per E-Mail die Reaktivierung seines gesperrten Zugangs zum Kundenportal verlangen. Eine Reaktivierung setzt insbesondere voraus, dass alle ausstehenden Zahlungen beglichen sind und die erforderliche Sicherheitsleistung erbracht wurde. Die SBB kann einen entsprechenden Antrag namentlich auch aus Gründen der IT Security ablehnen.

33 Buchungsstatus

- 33.1 Es ist möglich, den Status einer Buchung jederzeit über das Kundenportal abzufragen.
- 33.2 Die API sendet Benachrichtigungen über Ereignisse wie beispielsweise Änderungen des Auftragsstatus an die Kunden durch Verwendung eines Webhook-Verfahrens mit Rückruffunktionen (sog. Callbacks). Es ist nicht gestattet, periodische Abfragen zur Feststellung von Statusänderungen (sog. Polling) durchzuführen.

34 Änderungen der API

- 34.1 Die SBB ist und bleibt berechtigt, die API oder deren Funktionsweise bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abzuändern, zu erweitern oder einzustellen. Die SBB wird den Kunden informieren und sich bemühen,

eine angemessene Frist im Voraus einzuhalten.

- 34.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, aufgrund solcher Änderungen eventuell erforderliche Anpassungen in seinen Systemen auf eigene Kosten vorzunehmen. Sollten die Änderungen für den Kunden nicht zumutbar sein, und kann oder will er diese nicht umsetzen, ist er verpflichtet, die Nutzung der API umgehend einzustellen. Dem Kunden stehen keine Ansprüche gegen die SBB wegen derartiger Änderungen zu.
- 34.3 Das Konzept der API-Versionierung unterscheidet zwei Arten von Versionen: Major-Versionen und Minor-Versionen. Eine Major-Version zeigt an, dass die API mit einer inkompatiblen Änderung aktualisiert wurde (d.h. der Client muss ggf. angepasst werden). Eine Minor-Version zeigt an, dass die API aktualisiert wurde, wobei die Aktualisierung keine inkompatiblen Änderungen enthält (d.h. der Client muss nicht angepasst werden). Obsolete Funktionen und Datenstrukturen werden mit «deprecated» gekennzeichnet und frühestens in der nächsten Major-Version rückgebaut. Um eine reibungslose Migration zwischen den Versionen zu ermöglichen, werden zwei Major-Versionen parallel betrieben. Wenn eine neue Major-Version veröffentlicht wird, wird die ältere Version weiterhin unterstützt.

35 Fair Use / Anzahl und Frequenz von API-Aufrufen

- 35.1 Die Anzahl und Frequenz der API-Aufrufe, insbesondere derjenigen Funktionen zum Bezug von aktuellen Informationen zum Transport, ist durch den Kunden auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- 35.2 Entstehen der SBB durch die Nutzung der API durch den Kunden nicht zumutbare Kosten oder wird die Performanz interner Anwendungen der SBB negativ beeinflusst, ist die SBB berechtigt, die Nutzung der API durch den Kunden einzuschränken.
- 35.3 Das Verwenden der produktiven Version der API für Entwicklungs- oder Testzwecke des Nutzers ist untersagt. Für diese Zwecke stellt die SBB alternative API-Versionen zur Verfügung.
- 35.4 Die maximal zulässige Anzahl und Frequenz der Aufrufe pro Funktion, Zeiteinheit und Nutzer ist in der Entwicklerreferenz ausgewiesen. Die Entwicklerreferenz wird dem

Kunden im Rahmen der API-Anbindung zu-
gestellt. Der Kunde hat mit technischen Mit-
teln sicherzustellen, dass diese Nutzungsbe-
schränkungen eingehalten werden. Falls der
Kunde die vorgegebene Höchstzahl/Fre-
quenz an API-Abrufen überschreitet, ist die
SBB berechtigt, die weitere Nutzung der API
durch den Kunden für den betroffenen Zeit-
raum zu unterbrechen oder anderweitig ein-
zuschränken.

Telefon Schweiz 0800 707 100 - Telefon Europa 00800 7227 2224
cargo@sbbcargo.com - www.sbbcargo.com

36 Anwendbares Recht und Gerichts- stand

Die Nutzung des Kundenportals untersteht
ausschliesslich schweizerischem Recht.
Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel.